

Stellungnahme zum «Leitfaden für die Schreibweise der Lokalnamen in der deutschsprachigen Schweiz», Entwurf vom 16.5.2006

Sehr geehrte Damen und Herren

Aufgrund Ihres Schreibens, das am 24. Mai 2006 an den Präsidenten der Arbeitsgruppe SIK-GIS gerichtet wurde, hat mich die Arbeitsgruppe an ihrer Arbeitssitzung vom 2. Juni beauftragt, die Meinung der SIK-GIS gegenüber der neuen Fassung des Leitfadens zusammenzufassen und Ihnen in Form einer Stellungnahme zur Kenntnis zu bringen. Diese erneute Stellungnahme der SIK-GIS beschränkt sich aus zeitlichen wie auch sachlichen Gründen auf die Grundsätze dieses Leitfadens, da grundsätzlich alle Argumente und Überlegungen unserer ausführlichen Stellungnahme vom 12. September 2005 zur Vorversion dieses Leitfadens nach wie vor gültig bleiben.

Leider hat uns die eingehende Lektüre der aktualisierten Version des Leitfadens gezeigt, dass Sie unseren Anliegen vom vergangenen Herbst nur ausnahmsweise und zumeist in Bezug auf relativ untergeordnete Details gefolgt sind, dass sich aber an der von uns vor allem kritisierten Stossrichtung und generellen Ausrichtung kaum etwas geändert hat. Wir haben damals klar die Ansicht vertreten, dass aus heutiger Sicht eine Verbesserung gegenüber der Weisung von 1948 und der sich darauf abstützenden Praxis der vergangenen Jahrzehnte keinesfalls durch noch ausgeprägtere Berücksichtigung der Mundart in der Schreibweise zu suchen ist. Obschon aus unserer Sicht grundsätzlich keine Notwendigkeit für eine Reform dieser Weisungen besteht, wäre eine solche aber in jedem Fall gerade nicht in der von Ihnen nach wie vor vertretenen Richtung zu suchen, möglichst alle Namen so zu schreiben, dass ihre traditionelle (heute aber oftmals nur noch einer Bevölkerungsminderheit geläufige) Aussprache für Historiker und Sprachwissenschafter möglichst eindeutig wiedergegeben wird.

Wir wollen hier nur auf einige Punkte der «Grundsätze» des neuen Leitfadens eingehen, welche unseres Erachtens kontraproduktiv sind und welche wir in der hier vertretenen Absolutheit ablehnen:

• GS1, Punkt1: Die Hauptforderungen von GS1 können wir an und für sich durchaus teilen, wenn sie nicht dazu dienen, fragwürdig interpretiert zu werden und unzulässige Schlussfolgerungen daraus abzuleiten. So darf u.E. beispielsweise nicht davon ausgegangen werden, dass die «zugehörige mündliche Form» eines Namens ausschliesslich jene Form ist, welche durch Gewährspersonen nach GS2;3 vermittelt wird. Ebenso schliesst die Forderung, die Schreibweise von Lokalnamen müsse bei jedem schriftlichen Gebrauch dieselbe sein, auch die Verwendung solcher Namen auf Adressen, amtlichen Verfügungen und Bewilligungen, Wegweisern, Prospekten und in vielen anderen Belangen ausserhalb der Vermessung und Kartographie mit ein. Daraus ist unseres Erachtens die Schlussfolgerung zu ziehen, dass die herkömmliche Schreibform, im Widerspruch zu GS2;1, ebenfalls stark bei der Entscheidung der optimalen Schreibweise von Lokalnamen im Bereich der Geoinformation mitberücksichtigt werden muss.

- GS1, Punkt 2: Hier sind unseres Erachtens die Anliegen und die Nützlichkeit der (geschriebenen) Lokalnamen für Ortsfremde gleich stark wie für Einheimische zu gewichten. Wir würden also etwa wie folgt formulieren: «Die Namen sollen so geschrieben werden, dass sie von Einheimischen wie auch Ortsfremden rasch erkannt und eingeordnet sowie so korrekt wie möglich gelesen, ausgesprochen und schliesslich auch örtlich gefunden werden können. Dabei gilt zu berücksichtigen, dass eine extrem mundartliche Schreibweise schwieriger lesbar ist und von vielen Leuten falsch ausgesprochen wird, da die Mehrheit der Bevölkerung kaum über Erfahrungen mit geschriebener Dialektsprache verfügt.»
- GS2, Punkt 3: Es erscheint uns wenig sinnvoll und nicht legitim, mit diesem Leitfaden die amtliche Vermessung und die topographischen Karten zu verpflichten, ein aussterbendes, kaum mehr gebräuchliches Namensgut praktisch für die Nachwelt zu dokumentieren und somit auch zu zementieren. Unseres Erachtens wären beispielsweise Gemeindebehörden, Lehrer und (ältere) Schüler usw. wesentlich «zukunftsträchtigere» und damit geeignetere Gewährspersonen als alteingesessene, möglichst der älteren Generation angehörige Auskunftsgebende wie Älpler, Jäger und Fischer.
- GS2, Punkt 4: Hier würden wir im Zweifelsfall die weiter verbreitete, falls nicht eindeutig feststellbar, die sich stärker ans Schriftdeutsche anlehnende Schreibweise priorisieren.
- GS3: Für Lokalnamen generell, insbesondere aber für die hier erwähnten abgeleiteten Namen, sollte vor allem die ortsübliche (in diesem Fall eben zumeist schriftdeutsche) Schreibform Verwendung finden. Die einseitige Betonung und ausschliessliche Berücksichtigung der gebräuchlichen Sprechform, nicht aber der tatsächlich verwendeten Schreibformen des Namensguts scheint uns in eine Sackgasse zu führen und statt Lösungen nur (neue) Probleme zu schaffen.
- GS5, Punkte 1 und 2: Diese beiden Regeln lehnen wir in der hier aufgeführten Strenge ab, wir wünschten uns eher eine Abwägung von Vor- und Nachteilen im Einzelfall, wobei immer das Kriterium der Lesbarkeit und Verständlichkeit (bei Einheimischen, aber auch bei Ortsfremden) im Vordergrund stehen sollte.
- GS5, Punkte 3 und 4: Diese Grundsätze sind unseres Erachtens hingegen ausdrücklich zu begrüssen, insbesondere auch der letzte Unterpunkt von Punkt 4, welcher erstmals auch das Kriterium der Verständlichkeit des (geschriebenen) Namens für Ortsfremde erwähnt (dies scheint uns eine ganz wesentliche und allgemeingültige Anforderung bzw. Grundregel höchster Priorität zu sein).
- GS6, Punkt 1: Wir sind der Meinung, dass sog. *Zwitterformen* oft dem Sprachgefühl vieler Leute entsprechen (z.B. Räbberg, Buechisteg usw.), währenddessen die vorgeschlagene Einheitlichkeit im Widerspruch zu diesem steht. Das (natürlich immer subjektive) Sprachgefühl von Sprachwissenschaftern und anderen Spezialisten darf nicht zum alleinigen und dominierenden Massstab für das Sprachgefühl aller herangezogen werden. Stattdessen sollte vom allgemeinen Sprachgefühl einer breiten Bevölkerungsmehrheit ausgegangen werden.
- GS6, Punkt 2: Diese Regel sollte u.E. gerade umgekehrt werden: Empfohlen wird im allgemeinen und soweit möglich die standardsprachliche Schreibweise (Berg, Feld usw.), von der jedoch in begründeten Fällen und beispielsweise zur Wahrung einer allfälligen kantonalen/regionalen Tradition abgewichen werden kann.

- GS6, Punkt 3: Auf die Empfehlung, auch Artikel generell mundartlich zu schreiben, ist u.E. zu verzichten. Diese Empfehlung führt, wie viele andere im vorliegenden Leitfaden, leider oft zu einer schwierigen und eingeschränkten Lesbarkeit des Namensguts.
- GS7, Punkt 3b: Dieses Kriterium scheint uns in praxisgerechten Leitlinien für die Schreibweise von Namen auf Karten fehl am Platz zu sein. Es kann und darf nicht die Funktion der amtlichen Vermessung und der Landesvermessung sein, archaische Mundarteigenheiten abzubilden und die räumliche Verteilung der traditionellen, oft kleinräumigen Schweizer Dialekte akribisch an die Nachwelt zu tradieren (selbst wenn dies «aus sprachkulturellen Gründen reizvoll» sein mag). Vielmehr ist von der bereits seit vielen Jahren weitherum bekannten Tatsache auszugehen, dass in den meisten Gebieten der Schweiz der Bevölkerungsanteil, welcher die angesprochenen archaischen Dialekte überhaupt noch beherrscht bzw. sich mit den auffälligen und charakteristischen, kleinräumlichen Mundarteigenschaften identifiziert, nur noch eine kleine und stetig weiter schwindende Minderheit darstellt. Statt in amtlichen topographischen Karten und anderen Geo-Referenzdaten gilt es, die unter GS7, Punkt 3a-c, genannten Kriterien und Anliegen durch geeignete thematische Karten und wissenschaftliche Publikationen (auch etwa unter der Bezeichnung Namensbücher o.ä. bekannt) zu dokumentieren und zu überliefern.
- GS7, Punkt 3d: Sehr zu unterstreichen ist hier der erste Satz: Wiedererkennen vertrauter Wortbilder. Hier geht es u.E. um ein ganz zentrales Anliegen, welches nahelegt, dass weit mehr als bisher gewohnt auf die schriftsprachliche Schreibweise zurückgegriffen wird. Völlig unbefriedigend ist allerdings die folgende Schlussfolgerung, auf der unglücklicherweise die grundsätzliche «Fehlentwicklung» der vorliegenden Leitlinien beruht: Die Lesbarkeit könne (leider diese für uns schwer verständliche Haltung des Autors spürt man unzweifelhaft zwischen den Zeilen) «nicht völlig ausser Acht gelassen werden kann». Aus unserer Sicht muss der Lesbarkeit (zum Glück!) eine sehr hohe Priorität eingeräumt werden, so dass von den Grundregeln abweichende Konzessionen nicht zugunsten der Lesegewohnheit, sondern allenfalls, in Einzelfällen bei hinreichender Notwendigkeit, an eine ausgeprägte Mundartnähe zu machen sind.
- GS8 halten wir für gut und unterstützenswert. Die Fortführung bewährter und weitherum gebräuchlicher, allenfalls vom Leitfaden abweichender Schreibregelungen darf aber nicht die Ausnahme, sondern soll eine Verpflichtung sein. Dabei ist bewusst in Kauf zu nehmen, dass eine absolute Übereinstimmung aller Lokalnamen der Schweiz mit jedwelchem Leitfaden bestenfalls eine Vision sein kann, welche, realistisch betrachtet, kaum je erreicht werden dürfte.

Auf eine Kommentierung und detaillierte Behandlung der einzelnen Schreibregeln wollen wir im Rahmen dieser Stellungnahme verzichten. Aufgrund der oben erläuterten Änderungen der Grundsätze ist aber davon auszugehen, dass zumindest auch ein Teil der Schreibregeln angepasst werden sollte. Wir sind zudem der Meinung, dass diese Regeln aufgrund ihrer Form und Formulierungsweise im Vergleich zur Weisung von 1948 und dem zugehörigen Anhang für sprachwissenschaftliche Laien wesentlich mühsamer zu lesen und oft kaum noch zu verstehen sind. Sollten sich diese Leitlinien also nicht ausschliesslich an die Historiker und Linguisten der Nomenklaturkommissionen richten, sondern auch Geometer, Topographen, Kartographen, Gemeindebehörden usw. unterstützen, müssten die Regeln unseres Erachtens noch wesentlich populärer und eingängiger formuliert und dargestellt werden.

Wir möchten zum Schluss nochmals auf die uns wesentlichen Grundsätze hinweisen, wie wir sie bereits in der Stellungnahme vom September 2005 präsentiert haben:

- Mit Lokalnamen soll die irrtumsfreie Orientierung und Verständigung über Örtlichkeiten gewährleistet werden. Lokalnamen sollen möglichst leicht gelesen und geschrieben werden können.
- Für Lokalnamen wird nicht eine Schreibweise erwartet, welche nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten korrekt ist, sondern eine gängige, möglichst allgemeinverständliche und vertraute Schreibweise nach «gesundem Menschenverstand».
- Lokalnamen sollen stabil bleiben und möglichst nicht geändert werden, da sich aus ihnen andere Namen gebildet haben und Missverständnisse und Unsicherheiten während der Umstellungsphase entstehen.
- Lokalnamen sollten in der amtlichen Vermessung, auf Übersichtsplänen, in Landeskarten sowie auf Ortsplänen und touristischen Karten einheitlich geschrieben werden.
- Dabei ist aber anzustreben, dass Lokalnamen nicht nur auf Karten, Plänen, im Zusammenhang mit Geodaten und anderen offiziellen Dokumenten einheitlich geschrieben werden, sondern dass diese Schreibweise auch im privaten und geschäftlichen Bereich als optimaler Kompromiss und auf grösstmögliche Akzeptanz aufgebaute Lösung anerkannt und somit verwendet wird. Für Benutzer ist jede Schreibweise unverständlich, welche nicht auch in der realen Welt, auf Wegweisern, Prospekten, in Adressverzeichnissen, Fahrplänen (Haltestellen) und dergleichen Verbreitung findet.

Wir erwarten von einem konsensfähigen, neuen Leitfaden, dass er diesen Grundsätzen und Anforderungen nachlebt und sie sach- und praxisgerecht umsetzt. Die unterbreiteten Vorschläge von swisstopo erfüllen diese Voraussetzung nach unserer Einschätzung leider nicht, weswegen wir wie bereits vor fast einem Jahr zur gleichen Schlussfolgerung kommen: In der aktuellen Form lehnen wir den neuen «Leitfaden für die Schreibweise der Lokalnamen in der deutschsprachigen Schweiz» entschieden ab. Als Alternative zu einer sehr grundlegenden Überarbeitung und Neuausrichtung der Leitlinien schlagen wir vor, auf einen neuen Leitfaden gänzlich zu verzichten und die Gültigkeit der unseres Erachtens ausgewogenen und den heutigen Anforderungen nach wie vor gerecht werdenden Weisungen von 1948, ggf. mit geringfügigen Retuschen, im Rahmen der Inkraftsetzung des GeolG und der entsprechenden Verordnungen auch für die Zukunft zu bestätigen.

In der Hoffnung, dass unsere weitreichenden Bedenken und Vorbehalte einen Beitrag zu einer grundsätzlichen Neuorientierung leisten können, danken wir Ihnen für die Gelegenheit, ein weiteres Mal Stellung zu nehmen, und verbleiben mit besten Grüssen,

Rainer Humbel Vize-Präsident Arbeitsgruppe SIK-GIS